Werein der öfterreichischen Buch=, Kunst= und Musikalienhändler

Bekanntmachung

Die am 29. Juni d. J. im Saale der Handelskammer zu Salzburg abgehaltene Tagung der Vertreter des öfterreichischen Gesamtbuchhandels hat zu der praktisch undurchführbaren Bekanntmachung der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe in Leipzig vom 20. Juni d. J. Stellung genommen:

Es wird erwartet, daß der deutsche Berlag gemäß dem Abkommen vom 7. Juni im eigensten Interesse bei der katastrophalen Weiterentwertung der Mark nach Ofterreich nur in Kronen liefert.

Die in der Bekanntmachung vom 20. Juni vorgesehene behördliche Unterstützung kann von österreichischer Seite nicht gegeben werden, so daß die Markberechnung Schiebungen Tür und Tor öffnen und zum Preischaos in Osterreich führen müßte. Nachdem der gesamte Überweisungsverkehr nunmehr nur auf Kronen eingestellt ist, kann das österreichische Sortiment eine doppelte Verrechnung — in Kronen und Mark — nicht vornehmen. Überdies würden die durch den Stempelaufdruck verunzierten und entwerteten Vücher von ernsten Vücherkäusern und Liebhabern meistens abgelehnt werden und andererseits im Auslande ein gesuchtes Handelsobsett bilden, wie es in anderen Vranchen bereits der Fall ist.

Die öfterreichischen Sortimenter können deshalb solche durch den Stempelaufdruck beschädigten Bücher nicht annehmen und können überhaupt nur bei währungseinheitlichen Preisen Lagerbestellungen tätigen. Ein großer Teil des deutschen Verlages hat mit Rücksicht auf die Kronenpreise bereits einen Gesamtrabatt von 50% nach Ofterreich allgemein zugestanden, was gegenüber dem bisherigen Zustand (Rabatt + Teuerungszuschlag) noch immer eine Versichlechterung bedeutet.

In richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage des Sortiments in Ofterreich haben diese Werleger den erhöhten Rabattsatz als für die Fortführung der Betriebe notwendig erkannt und bewilligt, da die Spanne zwischen dem öfterreichischen und dem deutschen Nettopreise genügend Möglichkeit zu dieser Rabattierung bietet. Im Gegensatz diesem einsichtsvollen Verhalten haben einzelne Verleger leider die Bedingungen des Punktes 1 des Abkommens vom 7. Juni d. J. (Bbl. Nr. 133 vom 11. Juni) bisher nicht erfüllt.

Im Falle der für das öfterreichische Sortiment notwendige Gesamtrabatt nicht gewährt wird, ware das öfterreichische Sortiment gezwungen, einen entsprechenden Sortiments-Teuerungs-Zuschlag wieder zu erheben, was lebhaft zu bedauern ware.

Der gangliche Verzicht auf den bisherigen, behördlich anerkannten Sortiments-Teuerungszuschlag konnte in dem Abkommen nur unter der Voraussetzung zugestanden werden, daß seitens des deutschen Verlages den öfterreichischen Verhältniffen genügend Rechnung getragen und als Erfatz für den Zuschlag ein entsprechend hoher Nabattfatz eingeräumt wird.

Wir ersuchen bringend, von bisher bei manden Verlegern üblichen Vorfakturen abzusehen, da der deutsche Berlag in der Wertbeständigkeit seiner deutschen Guthaben vor Verlusten geschützt ift, die aus einem Zahlungsverzug entstehen könnten.

Der Berein erhielt in Galzburg nachstehendes Telegramm des Deutschen Berleger-Bereins:

"Verlegerverein hält an Kronenberechnung fest Paetel."

Werein der öfterreichischen Buch-, Runst- und Musikalienhändler